

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/657**

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Drucksache 16 / 437 (neu)**

Rauchfreier öffentlicher Raum

Im Fachverband Tabakwaren-Großhandel norddeutsche Bundesländer e.V. sind Unternehmen zusammengeschlossen, die in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Berlin, Bremen und Hamburg Großhandel mit Tabakwaren betreiben und Zigarettenautomaten aufstellen. Dem Verband sind 26 Unternehmen angeschlossen, die vorrangig mittelständisch strukturiert sind und ca. 800 Arbeitsplätze unterhalten.

Genereller Standpunkt

Die dem Verband angeschlossenen Unternehmen sind sich der Tatsache bewusst, dass Tabakwaren Risiko behaftete Produkte und damit nicht für Jugendliche bestimmt sind. Deshalb unterstützen die Fachvereinigung und ihre Mitglieder auch die Selbstbeschränkungsvereinbarung zwischen dem Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e.V. und dem Bundesministerium für Gesundheit aus dem Jahre 1997 bezüglich der Aufstellung von Tabakwarenautomaten im Umkreis von Schulen und Jugendzentren. Darüber hinaus werden alle Unternehmen das geltende Jugendschutzrecht umsetzen und sicherstellen, dass sich Personen unter 16 Jahren ab 1.1.2007 an Zigarettenautomaten nicht mehr bedienen können.

Rauchen ist eine Jahrhunderte alte Konsumgewohnheit im europäischen Kulturkreis. Sie beruht auf der individuellen Entscheidung des einzelnen Bürgers. Die Freiheit, zu rauchen muss allerdings dort ihre Grenzen haben, wo sich nicht rauchende Bürger durch das Rauchen beeinträchtigt fühlen. Insoweit hat der Gesetzgeber insbesondere bezüglich des Rauchens am Arbeitsplatz entsprechende Regelungen festgelegt, die jedem Arbeitnehmer einen rauchfreien Arbeitsplatz garantieren. Darüber hinaus gibt es zahlreiche freiwillige Vereinbarungen bzw. Verpflichtungen, beispielsweise in Betrieben und in der Gastronomie, durch die ein konfliktfreies Miteinander von Rauchern und Nichtrauchern sichergestellt wird.

Absolute Rauchverbote in der Öffentlichkeit halten wir aus diesem Grunde weder für angemessen noch erforderlich. Dies gilt auch für Vorschläge, den Vertrieb von Tabakwaren über die vom Gesetzgeber festgelegten Einschränkungen hinaus zu beschränken.

Stellungnahme zu den Punkten des Antrages

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu den Vorschlägen A, B und C wie folgt Stellung.

A) Wir halten die Forderung nach einem totalen Rauchverbot im gesamten Landeshaus für nicht erforderlich und nicht für angemessen. An einem derart exponierten Ort, an dem zwangsläufig permanent Raucher und Nichtraucher aufeinander treffen, egal ob als

Abgeordnete, deren Mitarbeiter, Verwaltungsangestellte und Besucher aus dem In- und Ausland, muss in dafür vorgesehenen Bereichen auch eine Möglichkeit zum Rauchen gegeben sein. In einzelnen Räumen kann es ein Rauchverbot geben. Im gesamten Landeshaus als dem Gebäude des gesellschaftlichen Lebens in Schleswig-Holstein nicht.

- B) 1. Was ein gesetzliches Rauchverbot in allen Gebäuden der Landesregierung angeht, verweisen wir auf die Ausführungen unter A) und auf die bereits eingangs erwähnten, bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten, das Rauchen einzuschränken. Für ein totales Rauchverbot besteht deshalb keine Notwendigkeit. Auch hier gilt: in einzelnen Räumen kann es ein Rauchverbot geben. Im gesamten Gebäude ist es nicht erforderlich.
2. Zigarettenautomaten sind legale Vertriebsstellen und als solche auch ausdrücklich im § 10 Jugendschutzgesetz erwähnt. Der Automaten aufstellende Tabakwarengroßhandel, der nahezu 100 % der am Markt befindlichen Tabakwarenautomaten betreibt, rüstet bis 31.12.2006 alle am Markt verbleibenden Geräte gesetzeskonform dergestalt auf, dass keine Personen unter 16 Jahren mehr dort Zigaretten kaufen können. Aufgrund des hohen Investitionsaufwandes, der sich auf über 300 Mio. € beläuft, hat der Gesetzgeber dem Automaten aufstellenden Sektor ausdrücklich eine mehrjährige Übergangsfrist bis Ende 2006 zugestanden. Somit ist die Forderung, das Aufstellen von Zigarettenautomaten auf öffentlichem Raum zu verbieten weder ordnungspolitisch korrekt noch jugendschutzpolitisch gerechtfertigt. Die Umrüstung der Zigarettenautomaten trägt dem Jugendschutz ausreichend Rechnung. Dies hat der Bundesgesetzgeber bei der Novellierung des Jugendschutzgesetzes 2002 ausdrücklich anerkannt.
- C) Der Tabakwarenfachgroßhandel betreibt im Prinzip keine Produktwerbung. Werbung ist jedoch ein Grundelement unserer wettbewerbsorientierten Wirtschaftsordnung. Sofern europäisches Recht auf diesem Gebiet in nationales umgesetzt werden muss, sollten die nationalen Vorschriften nicht darüber hinausgehen.

Aus Sicht des Fachverbandes besteht keine Notwendigkeit für ein Nichtrauchergesetz. Angesichts der bestehenden gesetzlichen und freiwilligen Einschränkungen des Rauchens wäre dies eine Überregulierung.

Bad Nenndorf, den 09.03.06

Kontakt

Angela Barkow, Vorsitzende

Peter Lind, Geschäftsführer

Tel. 0221-400 700

Fax. 0221-400 70 20

e-mail: lind@bdta.de